

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung von Lagerplätzen der Sporthafen Kiel GmbH
im Bootshallenlager**



Zur Lagerung von Motor- und Segelbooten einschließlich Masten werden von der Sporthafen Kiel GmbH Lagerplätze in den Bootshallen des Olympiahafens Schilksee und am Koppelberg 13 in Friedrichsort vorgehalten.
Für die Nutzung dieser Lagerplätze gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Lagerungsdauer von Booten ergibt sich aus den im Herbst gewählten Auf- und Absliptermine. Außerhalb dieses Zeitraumes (Sommereinlagerung) können Einlagerungen auf Antrag und zu besonderen Bedingungen vereinbart werden.
- 1.2 Die Termine für die Ein- und Auslagerung sowie der genaue Lagerplatz werden von der Sporthafen Kiel GmbH festgelegt – der Auslagerungstermin ist abhängig vom Einlagerungstermin.
Die Boote müssen am Montag vor dem Transporttermin transportbereit sein, das heißt:
 - keine losen Gegenstände an Deck liegenlassen
 - die Luken müssen geschlossen sein (gilt nur für Halle Fr.ort)
 - die Sprayhood muss heruntergeklappt und arretiert sein (gilt nur für Halle Fr.ort)
 - es dürfen keine Leitern oder ähnliche Dinge am Bock angeschlossen sein (gilt nur für Halle Fr.ort)
- 1.3 Ein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz besteht nicht.
- 1.4 Für die Nutzung der Hallenlagerplätze sind Entgelte nach der Preisliste der Sporthafen Kiel GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- 1.5 Die Sporthafen Kiel GmbH ist berechtigt, im Zusammenhang mit den Winterlagerverträgen anfallende Gebühren oder Kosten für etwaige behördliche oder polizeiliche Auflagen oder Sicherheitsvorkehrungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

2. Bestimmungen zur Einlagerung

- 2.1 Trailer müssen nach Art und Zustand für die Einlagerung geeignet sein und sind standsicher abzustellen. Einzelstehende Pallstützen sind nicht erlaubt. Der Hallenboden darf nicht beschädigt werden.
- 2.2 Die Sporthafen Kiel GmbH kann Boote, die aufgrund ihres Gewichtes oder ihrer Aufstellung der Belastbarkeit des Hallenbodens nicht entsprechen, von der Einlagerung ausschließen.
- 2.3 Eigene Bootswagen sind mit Eigernamen, Bootsnamen sowie Telefonnummer zu kennzeichnen.
- 2.4 Brennstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften.
- 2.5 Die Einlagerung von Booten auf einem Systembock findet im Rahmen von Gruppentransporten statt, dessen Termine festgelegt sind. Der jeweilige Sliptermine ist im Hinblick auf die Gruppentransporte vom Eigner mit den Hafenmeistern rechtzeitig abzustimmen.
- 2.6 Die Einlagerungstermine sind mit den Auslagerungsterminen verknüpft. Siehe hier: 4. Bestimmungen zur Auslagerung.

3. Bestimmungen während der Lagerzeit

- 3.1 Der Aufenthalt in den Bootshallen ist täglich nur in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr zugelassen. Beim Betreten und Verlassen der Hallen sind die Tore und Schlupftüren stets wieder zu verschließen. Der letzte Hallennutzer hat beim Verlassen die Allgemeinbeleuchtung auszuschalten.

- 3.2 Feuerwehrezufahrten sind unbedingt frei zu halten.
- 3.3 Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Sauberkeit an seinem Lagerplatz herrscht. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen. Werkzeuge und Materialien sind so unter den Booten zu verstauen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören.
- 3.4 Masten sind in den hierfür vorgesehenen Mastenregalen zu lagern und zu kennzeichnen. Masten sind bei der Lagerung im Mastenregal so zu demontieren (Rollfockanlage, Saling, Radar, Beleuchtung etc.), dass zum einen eine optimale Ausnutzung der Regalträger erfolgt, zum anderen keine Schäden durch Dritte entstehen können. Die Masten sind vom Nutzer mit den vorgegebenen Etiketten vollständig zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Masten können von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig entfernt werden.
- 3.5 Ein eigenmächtiges Umsetzen der Boote während der Lagerzeit ist unzulässig.
- 3.6 Alle Arbeiten an den Booten sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Nutzer auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und sonstige Belästigungen oder Beeinträchtigungen, denen Dritte ausgesetzt sein könnten. Ansprüche sind der Sporthafen Kiel GmbH insoweit von der Hand zu halten. Unverhältnismäßig große Zelte, Gerüste usw. um das aufgebockte Boot sind nicht gestattet. Die Arbeiten sind im Rahmen der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Lärmschutz-, Umweltschutz- und der sonstigen geltenden Vorschriften durchzuführen. Sie dürfen insbesondere nicht in den sonst üblichen Ruhezeiten vorgenommen werden.
- 3.7 In den Bootshallen ist untersagt:
- a) das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeder Art – auch an Bord der Boote. Sollte Feueralarm ausgelöst werden, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers,
 - b) die Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen und Lösungsmitteln aller Art, gefüllte Gasflaschen, Lötlampen und dergleichen sowie sonstige zur Selbstzündung neigenden Stoffen,
 - c) die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten,
 - d) der Probelauf von Motoren und Dieselheizungen,
 - e) die Durchführung von Farbspritzarbeiten,
 - f) Schleifarbeiten und sonstige staub- oder schmutzerzeugende Tätigkeiten durchzuführen, ohne geeignete Absaugeinrichtungen und Abkleidung des Schiffes außerhalb der zugelassenen, im Aushang bekanntgemachten, Zeiten (Schleifen bis 15.02.).
- 3.8 Die Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH sind berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr verantwortlichen Verursachers. Eine Verpflichtung der Sporthafen Kiel GmbH, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.
- 3.9 Besondere Bestimmungen zur Stromentnahme im Winterhallenlager
- a) Strom steht grundsätzlich nur in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung.
 - b) Stecker, Kabel und elektrische Geräte dürfen nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn sie sich in einem der VDE-Norm entsprechenden einwandfreien Zustand befinden.
 - c) Nach Verlassen des Hallenlagerplatzes sind sämtliche Verbindungen zur Stromversorgungsanlage wieder zu trennen. Bei Abwesenheit des Eigentümers vom Boot dürfen keine Stromverbindungen zum Stromverteiler bestehen.
 - d) Den Nutzern sind eigenmächtige Änderungen an der Stromversorgungsanlage und an den Steckdosen untersagt.
 - e) Beschädigungen jeder Art, Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich anzuzeigen.

4. Bestimmungen zur Auslagerung

- 4.1 Festgesetzte Auslagerungstermine sind einzuhalten. Versäumt der Eigner den für sein Boot festgesetzten Termin, so gehen alle durch eine nachträgliche Auslagerung zusätzlich verursachten Kosten außerdem zu seinen Lasten.
- 4.2 Die Sporthafen Kiel GmbH hat das Recht, auf Kosten und Gefahr des Bootseigners den Lagerplatz solcher Boote zu räumen, die die planmäßige Auslagerung anderer Boote verhindern. Beauftragte der Sporthafen Kiel GmbH bestimmen am festgesetzten Auslagerungstag vor Ort die Reihenfolge der Auslagerung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 4.3 Trailer, Böcke, Leitern, Gerüste, Materialien etc. sind vom Eigner:in unmittelbar nach Verlassen des Winterlagers zu entfernen, andernfalls werden diese von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig zwangsgeräumt bzw. entsorgt. Die Fläche ist sauber und beschädigungsfrei zu übergeben. Bei Nichterfüllung wird dies kostenpflichtig beseitigt.
- 4.4 Sofern die Hallen nicht anderweitig genutzt werden, besteht die Möglichkeit, auf Antrag und zu besonderen Bedingungen Bootswagen und Lagerböcke sowie sonstiges Material außerhalb der Winterlagerzeit in den Hallen einzulagern.

5. Haftungsbestimmungen

- 5.1 Die Eigner haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten oder das ihrer Beauftragten oder durch den Zustand ihres Bootes mit oder ohne Verschulden an den Hallenlagerplätzen verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- 5.2 Ansprüche Dritter haben die Eigner der Sporthafen Kiel GmbH von der Hand zu halten.
- 5.3 Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern der Sporthafen Kiel GmbH nachzuweisen.
- 5.4 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet nicht
 - a. für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden,
 - b. für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen,
 - c. für Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.
- 5.5 Eine Haftung der Sporthafen Kiel GmbH für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter – ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche gegen die Sporthafen Kiel GmbH, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.6 Die Versicherung der eingelagerten Boote und Masten gegen Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Frost usw. ist ausschließlich Sache des Bootseigners.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Bei Verstößen gegen diese AGB kann die Sporthafen Kiel GmbH die unverzügliche entschädigungslose Räumung des Hallenlagerplatzes verlangen. Kommt der Eigner diesem Verlangen nicht nach, hat die Sporthafen Kiel GmbH das Recht, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Eigners vorzunehmen und ihn auszuschließen.
- 6.2 Beide Parteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 6.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen der Sporthafen Kiel GmbH und den Eignern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht.

7. Pfandrecht

- 7.1 Der Nutzer räumt der Sporthafen Kiel GmbH für deren Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

8. Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung

- 8.1 Die im Zusammenhang mit den Anträgen und Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck unter Beachtung der Bestimmungen der EU-DSGVO genutzt, verarbeitet und so lange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **16.02.2026** in Kraft.

Sporthafen Kiel GmbH